



## Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG

ASGA am 07.03.2019

Kathleen Machmer – Sachgebietsleiterin Eingliederung

# Inhalt

1

Zielsetzung des Teilhabechancengesetzes

2

Teilhabe am Arbeitsmarkt - § 16i SGB II

3

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen - § 16e SGB II

4

Umsetzung im Jobcenter Uckermark

## 1 Zielsetzung des Teilhabechancengesetzes

Eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen konnte bisher nicht von der guten konjunkturellen Entwicklung in Deutschland profitieren. Ohne besondere Unterstützung besteht für diese Personengruppe in absehbarer Zeit keine realistische Chance auf Aufnahme einer Beschäftigung.

Mit diesem Gesetz werden neue Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und dem sozialen Arbeitsmarkt geschaffen. Neben der Eröffnung von Teilhabechancen bleibt der Übergang aus der geförderten Beschäftigung in eine ungeforderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mittel- und langfristiges Ziel. Aus diesem Grund werden eine ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung, Weiterbildung und betriebliche Praktika während der geförderten Beschäftigung ermöglicht.

## 1 Zielsetzung des Teilhabechancengesetzes

Das Teilhabechancengesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten und beinhaltet folgende Förderinstrumentarien:

- **Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16i SGB II**
- **Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gemäß § 16e SGB II n.F.**

## 2 Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16i SGB II

Zur **Zielgruppe** gehören erwerbsfähige Leistungsberechtigte,

- die das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- die für insgesamt mindestens sechs Jahre innerhalb der letzten sieben Jahre Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Buch erhalten haben oder
- die in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten haben und in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder schwerbehindert sind,
- die in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt oder selbständig tätig gewesen sind,
- für die Zuschüsse an Arbeitgeber nach § 16i SGB II noch nicht für eine Dauer von fünf Jahren erbracht worden sind.

→ **sehr arbeitsmarktferne Personen, bei denen durch eine Häufung von Vermittlungshemmnissen keine oder nur sehr geringe Chancen auf Teilhabe am Arbeitsmarkt bestehen**

## 2 Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16i SGB II

**Fördermöglichkeiten** im Rahmen des § 16i SGB II sind:

**Lohnkostenzuschüsse**, die für die Dauer von max. fünf Jahren gewährt werden können und

- in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
- im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
- im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent und
- im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent

der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich des auf dieser Basis berechneten pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung betragen. Ist der Arbeitgeber an einen Tarifvertrag gebunden, bemisst sich der Zuschuss auf dessen Grundlage.

## 2 Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16i SGB II

**Fördermöglichkeiten** im Rahmen des § 16i SGB II sind:

Eine ganzheitliche **beschäftigungsbegleitende Betreuung** (Coaching), die mit dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis beginnt und durch die Mitarbeiter des Arbeitgeberservices vorgenommen wird, ist von § 16i SGB II mitumfasst. Das Coaching dient der Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der Entwicklung des Teilnehmers mit dem Ziel der nachhaltigen Integration.

Übernahme von **Weiterbildungskosten** für erforderliche Weiterbildungen des Teilnehmers bis zu 3.000 Euro je Förderfall, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt.

Angemessene Zeiten eines **betrieblichen Praktikums** bei einem anderen Arbeitgeber, für das der geförderte Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt, sind im Rahmen des § 16i SGB II förderfähig. Damit sollen Übergänge in nachhaltige ungeforderte Arbeitsverhältnisse unterstützt werden.

## 2 Teilhabe am Arbeitsmarkt gemäß § 16i SGB II

### **Anforderungen an die Arbeitgeber :**

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (mit Ausnahme der Versicherungspflicht nach dem SGB III) in Vollzeit oder Teilzeit bei allen Arten von Arbeitgebern (unabhängig von Art, Branche und Rechtsform). Die geförderten Tätigkeiten müssen nicht den Anforderungen der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität entsprechen.

Der der geförderten Beschäftigung zugrundeliegende Arbeitsvertrag kann für die Dauer von bis zu fünf Jahren befristet werden. Ein zunächst kürzer befristeter Arbeitsvertrag kann höchstens einmal verlängert werden. Der Arbeitsvertrag wird mit den vom Jobcenter zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten abgeschlossen.

## 2 Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II

### **Stellungnahme des Örtlichen Beirats gemäß § 16i Abs. 9 SGB II:**

- jährliche Stellungnahme zu den Einsatzfeldern, insbesondere zu möglichen Wettbewerbsverzerrungen sowie Verdrängungseffekten durch die geförderten Beschäftigungsverhältnisse
- Die Stellungnahme soll einvernehmlich erfolgen.
- Eine von der Stellungnahme abweichende Festlegung der Einsatzfelder muss vom Jobcenter schriftlich begründet werden.
- Ziel: Erreichen eines lokalen Konsenses

## 3 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II

Zur **Zielgruppe** gehören erwerbsfähige Leistungsberechtigte,

- die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind und
- für deren Eingliederung eine Förderung nach § 16e SGB II n.F. notwendig und zielführend ist und
- für die eine vorherige vermittlerische Unterstützung mindestens für einen Zeitraum von 6 Monaten erfolgt ist.

Für Personen, die das 25 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind vorrangig Leistungen zu erbringen, die in eine Vermittlung in Ausbildung und Arbeit zielen (§ 3 Abs. 2 SGB II). Leistungen nach § 16e SGB II n. F. sind daher für diesen Personenkreis nur in begründeten Ausnahmefällen zu erbringen, wenn keine Chance auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt besteht.

## 3 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II

**Fördermöglichkeiten** im Rahmen des § 16e SGB II n.F. sind:

**Lohnkostenzuschüsse**, die in den ersten beiden Jahren des Bestehens des Arbeitsverhältnisses geleistet werden und

- im ersten Jahr des Arbeitsverhältnisses 75 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und
- im zweiten Jahr des Arbeitsverhältnisses 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts betragen.

Eine ganzheitliche **beschäftigungsbegleitende Betreuung** (Coaching), die mit dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis beginnt und durch die Mitarbeiter des Arbeitgeberservices vorgenommen wird, wird von § 16e SGB II n.F. mitumfasst. Das Coaching dient der Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses sowie der Entwicklung des Teilnehmers mit dem Ziel der nachhaltigen Integration.

## 3 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen gemäß § 16e SGB II

### **Anforderungen an die Arbeitgeber :**

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse (mit Ausnahme der Versicherungspflicht nach dem SGB III) in Vollzeit oder Teilzeit bei allen Arten von Arbeitgebern (unabhängig von Art, Branche und Rechtsform). Das Arbeitsverhältnis muss mindestens 15 Wochenstunden umfassen.

Die geförderten Tätigkeiten müssen nicht den Anforderungen der Zusätzlichkeit, des öffentlichen Interesses und der Wettbewerbsneutralität entsprechen.

Das Arbeitsverhältnis muss gem. § 16e Abs. 1 S. 1 SGB II n. F. mindestens für die Dauer von zwei Jahren begründet werden.

## 4 Umsetzung im Jobcenter Uckermark

### Planansätze 2019 im Eingliederungstitel (EGT):

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Budget	Förderfälle
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	§ 16 e SGB II n.F.	200.000 €	10
Teilhabe am Arbeitsmarkt	§ 16i SGB II	1.000.000 €	50 - 60

Neben dem EGT stellt der Bund die für die passiven Leistungen veranschlagten Mittel (also für Arbeitslosengeld II einschließlich Kosten der Unterkunft und Heizung), die durch die öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung zur Verfügung.

Es besteht eine starke Nachfrage bzgl. § 16i SGB II, die über den verfügbaren finanziellen Rahmen hinausgeht. Aktuell liegen dem Arbeitgeberservice bereits 80 Förderanfragen von 40 verschiedenen Arbeitgebern vor.

## 4 Umsetzung im Jobcenter Uckermark

Zur zielführenden **Auswahl** geeigneter **Arbeitgeber** hat das Jobcenter Uckermark **Kriterien** entwickelt, die es im Rahmen seiner **Ermessenentscheidung** zu § 16i SGB II heranziehen wird.

Beispiele für Auswahlkriterien:

- Ist eine Weiterbeschäftigung im Unternehmen nach Beendigung der Förderung vorgesehen?
- Wird sich der Arbeitgeber darum bemühen, den Arbeitnehmer an einen Dritten zu vermitteln?
- Welche Erfahrungen/Erfolge haben Arbeitgeber bei der Arbeit mit Langzeitarbeitslosen vorzuweisen?
- Wie möchte der Arbeitgeber die Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers erhöhen, um eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen?

## 4 Umsetzung im Jobcenter Uckermark

Oberste Priorität hat bei der Auswahl der Arbeitgeber die Eröffnung von Teilhabechancen für Langzeitleistungsbezieher sowie mittel- und langfristig der **Übergang in ungeforderte Beschäftigung** und die damit verbundene **nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt**.

Im Rahmen seines **Ermessens** wird das Jobcenter die benannten Prüfkriterien heranziehen und **im Einzelfall** über eine Förderung **entscheiden**.

Darüber hinaus müssen für die von den Arbeitgebern angebotenen geförderten Beschäftigungen **geeignete und förderfähige Teilnehmer** gefunden werden. Es wird davon ausgegangen, dass 500-600 Kunden des Jobcenters grundsätzlich die Fördervoraussetzungen des § 16i SGB II erfüllen.

Das Jobcenter Uckermark hat **im Februar 2019** die **ersten Förderungen** auf der Grundlage von § 16i SGB II bewilligt. Erster Ansprechpartner im Jobcenter Uckermark ist der Arbeitgeberservice.

## Kontakt Daten

Kreisverwaltung Uckermark  
Jobcenter Uckermark  
Arbeitgeberservice – Frau Helena Ferapontow  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau

(Hausanschrift: Stettiner Straße 21, 17291 Prenzlau)

Tel.: 03984 70 - 47 52

Fax: 03984 70 - 49 52

E-Mail: [helena.ferapontow@uckermark.de](mailto:helena.ferapontow@uckermark.de)

Internet: [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)